

RzF - 39 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 27.07.2019 - 13 A 17.2155 (Lieferung 2021)

Leitsätze

- 1.** Das Kosteninteresse des einzelnen Beteiligten ist zwar bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zu berücksichtigen, bildet aber in der Regel kein Einleitungshindernis, da es nicht zu den gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen gehört. (Amtlicher Leitsatz) (Rn 22)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 26 - zu § 1 FlurbG](#).